



Allgemeine Geschäftsbedingungen AFN

Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für alle Mitarbeitenden, für Mitarbeitende dritter Dienstleister, für Mitarbeitende der Veranstalter und in ihrem Auftrag Arbeitende sowie für alle Besucher des Hallenstadions.

Diese Weisungen gelten auf dem gesamten Perimeter der Sporthalle Aue und betreffen insbesondere den Innenbereich und alle Nebenräume sowie das Umgelände.

Der Veranstalter

Als Veranstalter gilt der verantwortliche Organisator der Veranstaltung. Er ist verpflichtet, gegen aussen namentlich als Veranstalter aufzutreten. Der Veranstalter wird auf den Tickets einer Veranstaltung bezeichnet.

Ordnung und Sicherheit

- Besucher haben sich jederzeit an die Anweisungen der Ordnungsdienste/Security und der Mitarbeitenden des Veranstalters zu halten.
- Das Abbrennen von Feuerwerk aller Art in der Sporthalle ist strengstens untersagt.
- Das Verbreiten von gewaltverherrlichenden, rassistischen oder fremdenfeindlichen Parolen und Anschauungen sowie die Diskriminierung von Bevölkerungsgruppen auf irgendwelche Weise ist untersagt.
- In der Sporthalle besteht ein Vermummungsverbot.
- Personalien von Zuschauern, welche die Benutzungsvorschrift/Hallenordnung missachten oder sich den Weisungen der Ordnungsdienste/Security widersetzen, dürfen durch diese festgestellt werden.
- Der Ordnungsdienst/Security ist berechtigt Personen, bei Zuwiderhandlungen gegen schweizerisches Recht, der Hallenordnung und/oder AGB, zur Aufnahme der Personalien oder bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
- Der Veranstalter und seine Vertreter sind berechtigt, bei Verstössen Tickets, Abonnemente und Akkreditierungen einzuziehen und die fehlbaren Personen aus der Sporthalle zu weisen.
- Der Veranstalter behält sich vor, Missachtungen der Benutzungsvorschrift/Hallenordnung gerichtlich durchzusetzen, Stadionverbote auszusprechen und für entstandene Schäden die fehlbaren Personen haftbar zu machen.

Videüberwachung

Zur Sicherheit der Besucher werden die Sporthalle sowie die Aussenbereiche per Video überwacht. Die Aufnahmen können bei Bedarf Dritten, insb. den Strafverfolgungsbehörden, zur Verfügung gestellt werden.

Kontrollen und Personendurchsuchung

Zur Sicherheit der Besucher werden am Eingang, nach Bedarf, Effekten- und Personendurchsuchungen durchgeführt. Der Veranstalter und seine Vertreter ist berechtigt, die Besucher Personendurchsuchungen zu unterziehen.

Verbotene Gegenstände / Garderobe für verbotene Gegenstände

- Folgende Gegenstände sind in der Sporthalle Aue verboten:
- Glasflaschen, Aluminiumflaschen (z.B. Chilly's Bottles), Dosen
- Gassprühdosen, färbende, ätzende oder sonst gesundheitsbeeinträchtigende Substanzen
- Drogen
- Flüssigkeiten in Glas, Dosen und anderen Behältnissen
- Professionelle Fotokameras, Videokameras und Aufnahmegeräte jeglichen Formats, Selfie Sticks
- Laptops, Tablets
- Waffen aller Art, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse eingesetzt werden können, Laserpointer
- Grosse Sporttaschen, Taschen oder grosse Rucksäcke (>DIN A4) (Ausnahme Fighter und Staff
- Sportgeräte wie Rollschuhe oder Kickboards
- Transparente, Schilder grösser als A2 sowie Fahnen mit Stablänge über 1 Meter
- Feuerwerk, Wunderkerzen, Rauchpetarden, andere Pyro- und bengalische Teile inkl. Abschussvorrichtungen
- Tiere
- Gegenstände, Kleidungsstücke und/oder Medien mit rassistischem, fremdenfeindlichem, gewaltverherrlichendem sowie diskriminierendem Aufdruck oder Inhalt

Diese Liste ist nicht abschliessend und kann vom Veranstalter ergänzt werden.
Verbotene Gegenstände können nicht an der Kasse deponiert werden.

Garderoben und Fundbüro

Der Veranstalter bietet keine Garderoben an.

In jedem Fall lehnt sie jegliche Haftung für beschädigte und verlorene Gegenstände ab.

Der Veranstalter betreibt kein internes Fundbüro.

Fundgegenstände werden dem städtischen Fundbüro Baden übergeben.

Eintritte

Der Eintritt in die Sporthalle Aue ist bei allen Veranstaltungen nur mit einem gültigen Ausweis (Ticket, Abonnement, Akkreditierung) gestattet.

Tickets und Akkreditierungen sind bis zum Ende der Veranstaltung aufzubewahren und den Verantwortlichen auf Verlangen vorzuweisen.

Rauchfreie Sporthalle Aue

Gemäss Gesundheitsgesetzes des Kantons Aargau ist die gesamte Sporthalle Aue rauchfrei. Das Rauchen ist ausschliesslich in den dafür bezeichneten Zonen gestattet

Verbotene Gegenstände:

- Verbotene Gegenstände gem. eidg. Waffengesetz
- Schneid-, Schlag- und Stichwerkzeuge
- Gefährliche Gegenstände
- Glas, feste Behältnisse
- Gassprühdosen, färbende, ätzende oder sonst gesundheitsbeeinträchtigende Substanzen
- Drogen
- Professionelle Fotokameras, Videokameras und Aufnahmegeräte jeglichen Formats, Selfie Sticks
- Laptops, Tablets
- Waffen aller Art, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse eingesetzt werden können, Laserpointer,
- Tacticalpens, Waffenattrappen
- Grosse Sporttaschen, Taschen oder grosse Rucksäcke (>DIN A4) (Ausnahme Fighter und Staff
- Sportgeräte wie Rollschuhe oder Kickboards
- Transparente, Schilder grösser als A3 sowie Fahnen mit Stablänge über 1 Meter
- Feuerwerk, Wunderkerzen, Rauchpetarden, andere Pyro- und bengalische Teile inkl. Abschussvorrichtungen
- Tiere
- Gegenstände, Kleidungsstücke und/oder Medien mit rassistischem, fremdenfeindlichem, gewaltverherrlichendem sowie diskriminierendem Aufdruck oder Inhalt

Diese Liste ist nicht abschliessend und kann vom Veranstalter ergänzt werden.
Es ist keine Deponie/Garderobe für verbotene Gegenstände vorgesehen.

Auf eine Personen- und Effektendurchsuchung wird verzichtet.
Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hallenordnung und das Mitführen von verbotenen Gegenständen, wird der Person der Bündel abgenommen und sie wird des Areals verwiesen.